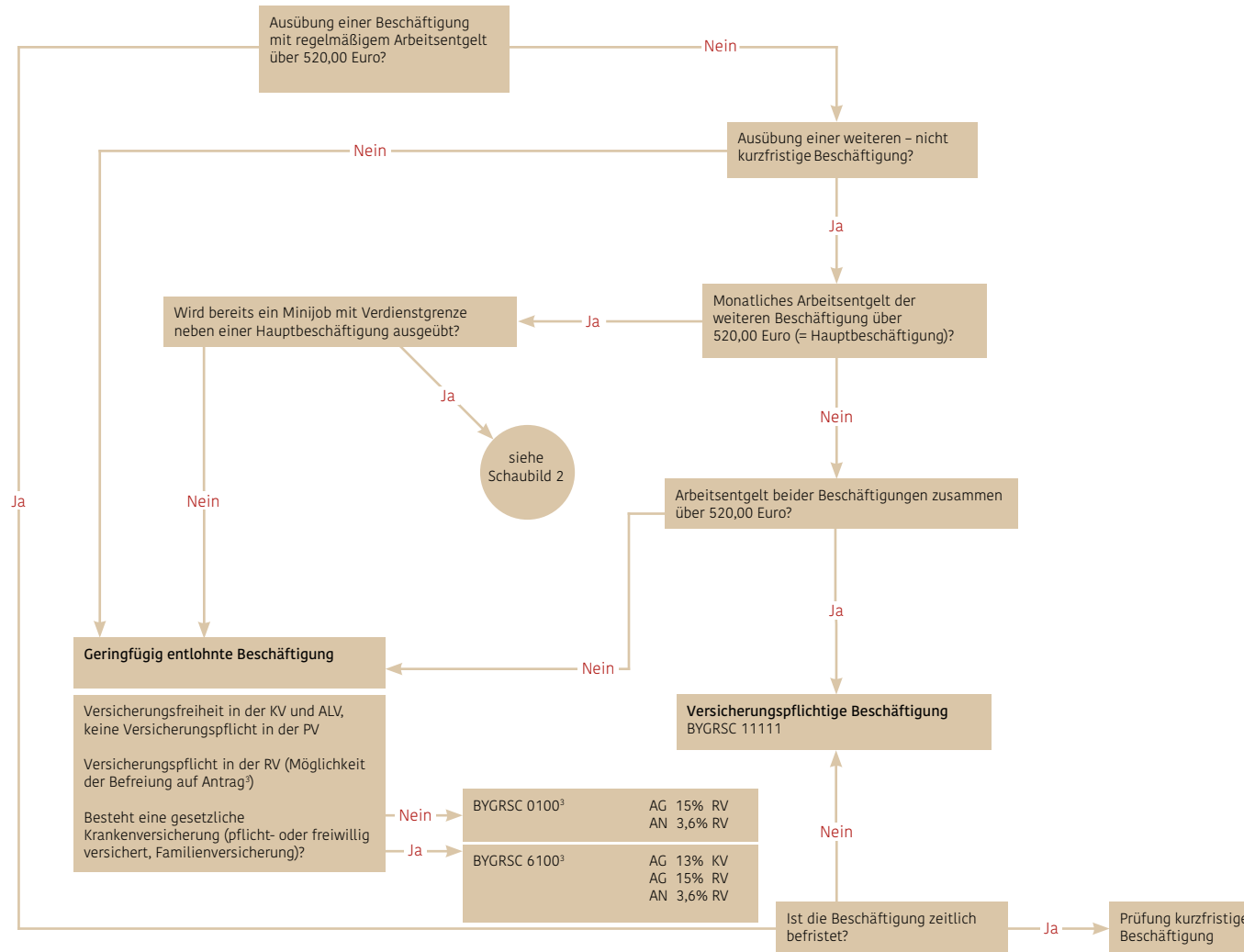
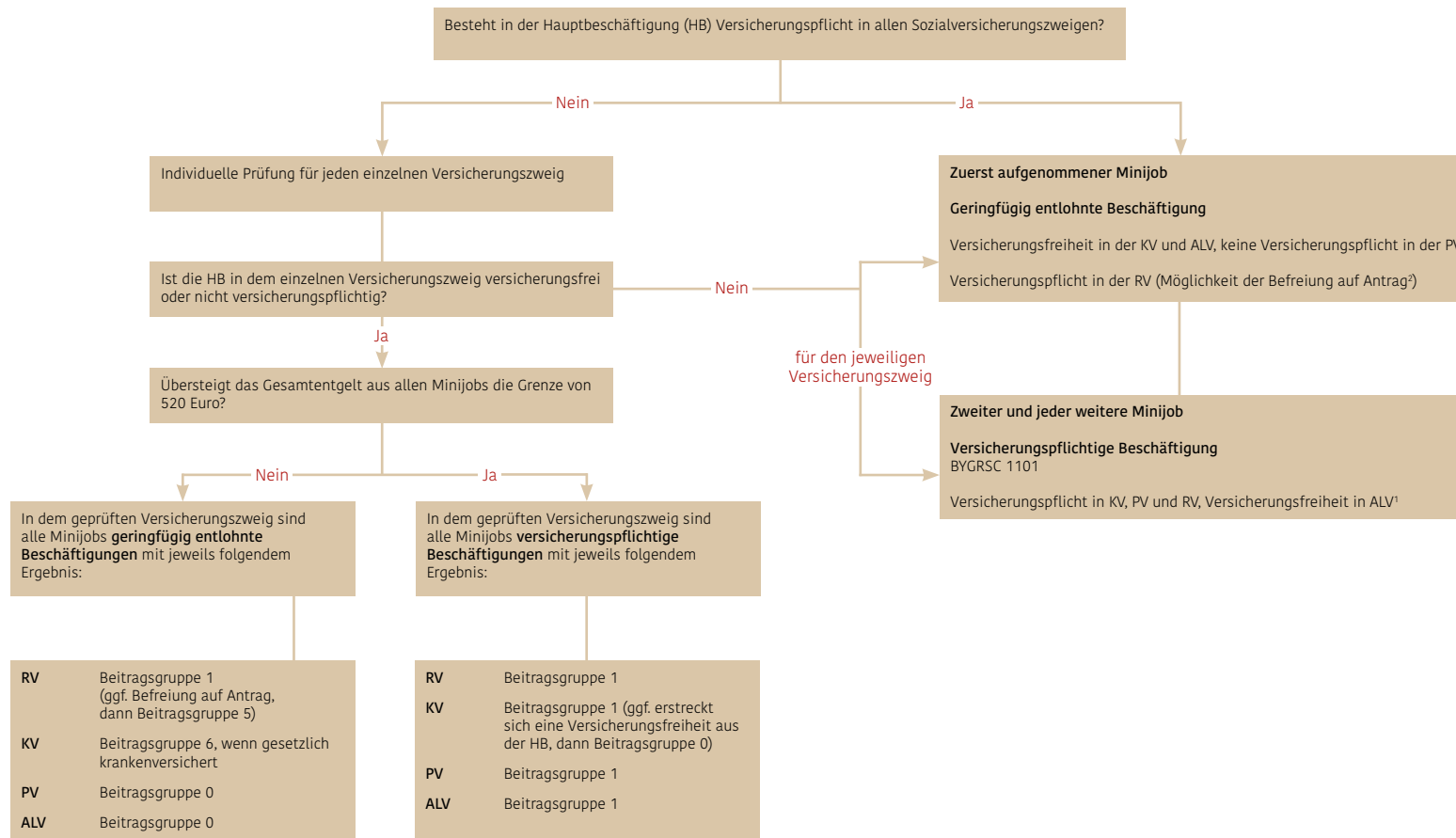


Schaubild 1: Prüfung des Vorliegens einer geringfügig entlohnten Beschäftigung



- 1 BYGRSC variabel, möglich z. B. auch 1101 bei Schülern oder 3321 bei Regelaltersrentnern.
- 2 Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen werden nach § 8 Abs. 2 SGB IV nicht zusammengerechnet.
- 3 Möglichkeit der Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag des AN (BYGRSC X500). Gilt jedoch nicht, wenn Verzicht in einem weiteren vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Minijob bereits erklärt wurde.

Schaubild 2: Prüfung der Versicherungspflicht für mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden



1 Geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen werden in der ALV weder untereinander noch mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.

2 Möglichkeit der Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag des AN (BYGRSC X500). Gilt jedoch nicht, wenn Verzicht in einem weiteren vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Minijob bereits erklärt wurde.